

Teilegutachten Nr.

RZ95/40960/A/41

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **X 705535 (LK 114,3/5)**

an Fahrzeugen des Herstellers **Nissan**

Auftraggeber:

**RH ALURAD Höffken GmbH
Industriegebiet Ennest
57439 Attendorn**

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur (anerkannte Überwachungs-Organisation) und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	RH
Radtyp:	X 705535
Radgröße:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe:	+ 35 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,3 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Zentrierring Ø72,6/Ø66,3 ; Farbe: grau
Kennzeichnung (Radinnenseite):	Bereich Felgenhorn, bzw. Radspeiche
Geprüfte Radlast:	615 kg, bzw. 605 kg
Reifenabrollumfang bis:	1935 mm, bzw. 1975 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP1798/00)

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Tabellen im Abschnitt Verwendungsbereich und Auflagen zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert.
Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40960/A/41**
Blatt 2 von 4

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller : Nissan (J), Nissan Europe (NL)

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25 ,
Kegelwinkel 60 Grad

Anzugsmoment in Nm : 100

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
J30	125	Nissan Maxima	F106	205/65R15-94 28)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
N1	F106/NT3	1050/990			5/114,3/66,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
C23	49; 55; 71; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	G201	205/60R15-91 215/60R15-93	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 50)
N1	G201/Nt04	965/1200			5/114,3/66,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG Genehm. Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
A32	103; 142	Nissan Maxima QX	e1*93/81* 0011*..	195/65R15-91 26) 205/65R15-94 215/60R15-93 235/55R15-95 1)13)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
N1	e1*93/81*0011*00	1105/1020(1080)			5/114,3/66

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40960/A/41**
Blatt 3 von 4

Auflagen und Hinweise

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 3) Die Mindest-Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme von M+S- Reifen, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O., bzw. TRA entsprechen und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile erforderlich.
- 6) Zur Sonderrad-Befestigung sind die mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- 7) Die Sonderrad-Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Mindestluftdruck (ggf. spezielle Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder sind an der Außenseite nur mit Klebegewichten auszuwuchten.
- 13) An Achse 1 ist der Lenkeinschlag durch Verdrehen der serienmäßigen Begrenzungsschraube zu begrenzen.
- 18) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante umzulegen.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40960/A/41**
Blatt 4 von 4

- 26) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 28) Es sind nur die in den Fahrzeugpapieren genannten Reifenfabrikate zulässig. Werden andere Fabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikats ist auf der Anbau-Bestätigung einzutragen.
- 50) Sonderrad-Verwendung nicht zulässig für Fz.-Ausführungen Serena mit Starrachse hinten (zul. Achslast 1300 kg).

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 25. Oktober 1995

Verz.-Nr. : RZ95/40960/A/41 SSL (15-Zoll-40960A41.DOC)

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Schüssler
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr